



Gemeindebote

Gmejnski posoł



Amtsblatt der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.

Hamtske topjeno Krušwiskeje gmejny



Kinder des SV Stahl Krauschwitz beim Ballwerfen in der Turnhalle in Bad Muskau. Training ist immer mittwochs 16 bis 17:30 Uhr. Kinder ab 15 Uhr. Interessenten sind herzlich willkommen!



33. Jahrgang
33. lětnik

Erscheinungstag: 16. Januar 2023 | Ausgabe 1

Džerń wudaća: 16. januara 2023 | 1. wudaće



Sitzungstermine des Gemeinderates

18.00 Uhr Ratssaal Gemeindeamt

24. Januar	23. Mai	19. September
21. Februar	20. Juni	24. Oktober
21. März	18. Juli	21. November
18. April	Sommerpause	19. Dezember

Sitzungstermine Ortschaftsrat 18.00 Uhr

25. Januar Skerbersdorf	Juli Sommerpause
22. Februar Pechern	23. August Werdeck
22. März Klein Priebus	20. September Sagar
19. April Sagar	25. Oktober Skerbersdorf
24. Mai Skerbersdorf	23. November Pechern
21. Juni Pechern	20. Dezember Klein Priebus

Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates (die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den amtlichen Informationskästen) und des Ortschaftsrates sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Amtliche Bekanntmachungen

BESCHLÜSSE

Beschluss Nr. 56/2022 Sitzungstermine des Gemeinderates 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. beschließt die folgenden Sitzungstermine für die Sitzungen des Gemeinderates 2023:

24. Januar	23. Mai	19. September
21. Februar	20. Juni	24. Oktober
21. März	18. Juli	21. November
18. April	Sommerpause	19. Dezember

Sitzungsort: Ratssaal der Gemeindeverwaltung Krauschwitz, Geschwister-Scholl-Str. 100

Sitzungsbeginn: 18.00 Uhr

Erforderliche Verschiebungen sind möglich, diese werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Beschluss Nr. 57/2022 Jahresabschluss EWK

01.01.2021 - 31.12.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. beauftragt den Bürgermeister, in seiner Funktion als Gesellschafter der Erlebniswelt Krauschwitz GmbH, eine Gesellschafterversammlung abzuhalten und dort folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 mit einer Bilanzsumme von 347.234,74 € und einem Jahresüberschuss von 60.012,45 € wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 60.012,45 € wird mit dem bestehenden Verlustvortrag verrechnet.

3. Den Geschäftsführern Herrn Hans-Jörg Funda (bis 28.02.2021) sowie Herrn Michael Weihrauch (ab 01.03.2021) wird für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung erteilt.

4. Dem Aufsichtsrat wird für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 58/2022 Gebührenkalkulation für die gemeindlichen Friedhöfe

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. beschließt die Gebührenkalkulation mit Stand vom 08.11.2022 (nebst der in der Kalkulation enthaltenen Prognosen und Annahmen) der Friedhöfe der Gemeinde Krauschwitz. (siehe beigegefügte Anlage) Der Abschlag für das öffentliche Interesse wird mit 10 % festgesetzt. Der Kostendeckungsgrad soll 90% nicht überschreiten und 80 % nicht unterschreiten. Als Abschreibungsart wird die lineare Abschreibung angewandt. Der Kalkulationszinssatz beträgt 3 %.

Beschluss Nr. 59/2022 Friedhofsgebührensatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. beschließt die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. einschließlich der Anlage des Kostenverzeichnisses.

Beschluss Nr. 60/2022 Friedhofssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. einschließlich der Anlage der Grabmalordnung.

IMPRESSUM

AMTSBLATT DER GEMEINDE KRAUSCHWITZ I.D. O.L.

mit den Ortsteilen Sagar, Skerbersdorf, Pechern, Werdeck, Podrosche und Klein Priebus

GEMEINDEAMT KRAUSCHWITZ
GESCHWISTER-SCHOLL-STR. 100
02957 KRAUSCHWITZ i.d. O.L.

Telefon: 035771 52510 / FAX 035771 52517

E-Mail: post@gemeinde-krauschwitz.de

Internetadresse: www.krauschwitz.de

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Krauschwitz

Satz, Layout, Redaktion: Blendwerck, Klein Priebus

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, einschließlich aller gemeindlichen Veröffentlichungen ist Bürgermeister Tristan Mühl oder sein Vertreter im Amt, für alle sonstigen Beiträge der jeweilige Einreicher.

Redaktionsschluss: jeweils der 20. des Vormonats, Verschiebungen werden bekannt gegeben.

Beiträge und Anzeigen an: gemeindebote@gemeinde-krauschwitz.de

Bildnachweis: S.1 Gudrun Feuerriegel, Titelbild: Arielle Kohlschmidt

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise oder fotomechanische Widrigkeit, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag Pforte	10:00 – 11:30 Uhr	13:00 – 14:30 Uhr
Dienstag	09.00 – 11.30 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 11.30 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr

Mehr Details finden Sie auf unserer Internetseite.

Inhalt

S. 2: Sitzungstermine Ortschafts- und Gemeinderat | Beschlüsse des Gemeinderates |
Hauptsatzung S. 3: Bekanntmachung Bebauungsplan **S. 4:** Tierbestandsmeldung **S. 5:** Fried-
hofssatzung **S. 10:** Friedhofsgebührensatzung



Beschluss Nr. 61/2022 Hauptsatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. beschließt die vorliegende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. mit Gültigkeitsbeginn am 01.01.2023.

Beschluss Nr. 62/2022 Entschädigungssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. beschließt die vorliegende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. mit Gültigkeitsbeginn am 01.01.2023.

Beschluss Nr. 63/2022 Aufhebungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. beauftragt den Bürgermeister, Herrn Tristan Mühl, den Beschluss BE 55/2022 zur SV 58/2022 (Vergabe von Pflanzleistungen) vom 25.10.2022, aufzuheben.

Beschluss Nr. 64/2022 Vergabe von Pflanzleistungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. beauftragt den Bürgermeister, Herrn Tristan Mühl, die Firma Nitruck aus Boxberg mit den Pflanzleistungen in Höhe von 26.955,88 € zu beauftragen.

Beschluss Nr. 65/2022 Abwägungsbeschluss

Der Gemeinderat Krauschwitz i.d. O.L. beschließt in seiner Sitzung am 22.11.2022:

1. Den 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Schulmeisterweg“ in Krauschwitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung in der Fassung vom 27.06.2022 haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.09.2022 bis zum 02.11.2022 öffentlich ausgelegt. Die Bedenken und Anregungen der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie von Bürgern hat der Gemeinderat in der heutigen Sitzung geprüft.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. bestätigt das Abwägungsprotokoll vom 15.11.2022 zur Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger zu dem Bebauungsplan. Die festgestellten Änderungen sind in die Unterlagen aufzunehmen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplan erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen sind bei Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mit einer Stellungnahme beizufügen.

Beschluss Nr. 66/2022 Satzungsbeschluss

1. Der 2. Entwurf des nach § 13 i.V.m. § 13 a BauGB aufgestellten Bebauungsplan der Innenentwicklung „Wohnbebauung am Schulmeis-

terweg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Fassung vom 27.06.2022 haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.09.2022 bis zum 02.11.2022 öffentlich ausgelegt. Die Bedenken und Anregungen der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger hat der Gemeinderat geprüft und entsprechend des Abwägungsbeschlusses Nr. 65/2022 zur SV-Nr. 68/2022 abgewogen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan „Wohnbebauung am Schulmeisterweg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 15.11.2022 als Satzung.

3. Die Begründung in der Fassung vom 15.11.2022 wird gebilligt.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan „Wohnbebauung zum Schulmeisterweg“ ortsüblich bekanntzumachen, dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dauer der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

BEKANNTMACHUNG

Der Satzung des 2. Entwurfs des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Schulmeisterweg“ mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Krauschwitz hat am 22.11.2022 den Satzungsbeschluss (Beschluss Nr. 66/2022) zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Schulmeisterweg“ gefasst.

Der als Satzung beschlossene 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Schulmeisterweg“, in der Fassung vom 15.11.2022, bestehend aus:

- Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B)
 - Begründung und Umweltbericht, jeweils mit Anlagen
- wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Schulmeisterweg“ umfasst das Flurstück 214 und Teilflächen der Flurstücke 203/1, 215/1, 215/2 sowie das Flurstück 216/4 der Gemarkung Krauschwitz Flur 1. Die Lage des Plangebietes und seine Umgrenzung ist aus dem beiliegend abgedruckten unmaßstäblichen Lageplanauszug ersichtlich. Maßgebend ist die Abgrenzung auf der Planzeichnung (Teil A) - im Maßstab 1:500.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Schulmeisterweg“ tritt mit dieser Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Jedermann kann die genannten Planunterlagen des Bebauungsplans ab sofort im Gemeindeamt Krauschwitz, Geschwister-Scholl-Straße 100, 02957 Krauschwitz i.d. O.L. (Fachbereich Bau-



wesen) während folgender Zeiten:

Montag 10.00 - 11.30 Uhr u. 13.00 - 14.30 Uhr
Dienstag 09.00 - 11.30 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 11.30 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr

einsehen. Daneben können die vollständigen Planentwurfsunterlagen auch auf dem Zentralen Landesportal Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de/ eingesehen werden.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB ist bei der Inkraftsetzung von Satzungen nach dem BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hinzuweisen. Danach sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit und das Er-

löschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Krauschwitz,
den 23.11.2022

Mühl
Bürgermeister

Tierbestandsmeldung 2023

BEKANNTMACHUNG DER SÄCHSISCHEN TIERSEUCHENKASSE

Sehr geehrte Tierhalter*innen,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter*in von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- » eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- » die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung,
- » die Gewährung von Beihilfe und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter*innen erhalten Ende Dezember 2022 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2023 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben. Tierhalter*innen, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail. Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2023 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2023 Ihren Beitragsbescheid. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten. Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten: Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete*r Tierhalter*in u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen. Sächsische Tierseuchenkasse/Anstalt des öffentlichen Rechts



Löwenstr. 7a, 01099 Dresden Tel: 0351 80608-30
E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de Internet: www.tsk-sachsen.de

Friedhofssatzung der Gemeinde Krauschwitz vom 22. November 2022

Anlage zur SV 63/2022 (TOP 09) Friedhofssatzung der Gemeinde Krauschwitz vom 22. November 2022

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, dem Sächsischen Bestattungsgesetz vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist i. V. m. dem Sächsischen Ordnungswidrigkeitengesetz vom 20. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz am 22.11.2022 die folgende Satzung beschlossen.

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 - Widmung

(1) Die Friedhöfe Kirchstraße und Friedhofsweg in Krauschwitz und die Friedhöfe in den Ortsteilen Sagar und Skerbersdorf, befinden sich in Trägerschaft der Gemeinde Krauschwitz. Sie dienen der Bestattung (Beerdigung oder Beisetzung) aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Krauschwitz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten sowie derjenigen Personen, die ein Anrecht auf die Benutzung einer Grabstätte haben. Für andere Personen bedarf die Bestattung der besonderen Erlaubnis des Gemeindeamtes.

(2) In den Geltungsbereich dieser Friedhofssatzung fallen auch die gemeindeeigenen Friedhofshallen, das Inventar (Einrichtung der Friedhofshallen, Gießkannen, Wasser- und Abfallbehälter etc.) und die Wege auf den genannten Friedhöfen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 2 - Öffnungszeiten

(1) Der Besuch der Friedhöfe ist nur von Anbruch des Tages bis zur Dunkelheit gestattet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 - Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen von Berechtigten sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden);
- b) während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe störende Arbeiten auszuführen;
- c) die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
- d) Tiere (außer Blindenhunde) mitzubringen, zu Lärmen und sich ungebührlich zu Verhalten;
- e) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
- g) Druckschriften zu verteilen und Werbung jeglicher Art anzubringen;
- h) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu entnehmen.

§ 4 - Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende dürfen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit Bestattungen sowie Pflege und Erhaltung der Anlagen stehen, auf den Friedhöfen, mit entsprechendem Auftrag durch Nutzungsberechtigte bzw. die Gemeindeverwaltung, ausführen.

(2) Zugelassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Öffnungszeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind,



kann die Gemeinde die Zulassung für Arbeiten auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 - Bestattungen

- (1) Bestattungen sind über eine Bestattungsfirma unverzüglich anzumelden.
- (2) Ort und Zeit der Bestattungen werden von der jeweiligen Bestattungsfirma in Absprache mit der Gemeindeverwaltung festgelegt.
- (3) An Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Bestattungen vorgenommen, an Samstagen nur bis 14.00 Uhr.

§ 6 - Säрге und Urnen

Die Beschaffenheit der Säрге und Urnen samt Überurnen müssen den Anforderungen des staatlichen Rechts (DIN-Normen) entsprechen.

§ 7 - Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Zufüllen der Gräber obliegt einer Bestattungsfirma.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 - Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 20 Jahre.
- (3) Eine Wiederbelegung der Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit ist ausgeschlossen.
- (4) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeiten nach den bisherigen Vorschriften.

§ 9 - Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen oder Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb eines Friedhofes nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Umbettung einer Asche in die Urnengemeinschaftsanlage oder die Daueranlage für anonyme Urnenbeisetzungen ist möglich. Bei dieser Umbettung wird der Kostenbeitrag für die gesamte Nutzungsdauer für diese Grabstelle fällig. Die bisherige Liegezeit wird nicht angerechnet.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 20 Abs.1 Satz 3 und bei Entziehung von Nut-

zungsrechten nach § 20 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Kosten und den Ersatz von Schäden, die an benachbarte Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(6) Die Ruhezeit wird durch die Umbettung nach Abs. 1 nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 10 - Allgemeines

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber (3,00 x 1,70 m)
 - b) Urnengräber (1,00 x 1,00 m)
 - c) Urnenreihengräber mit besonderer Gestaltungsvorschrift „Grüne Wiese“ (0,50 x 0,60 m)
 - d) Familiengrabstellen, (3,00 x 3,40 m)
- auf dem Friedhof Krauschwitz Kirchstraße wird zusätzlich bereitgestellt:
- e) eine Urnengemeinschaftsanlage zur anonymen Urnenbeisetzung auf dem Friedhof Krauschwitz Friedhofsweg wird zusätzlich bereitgestellt:
 - f) Urnengemeinschaftsanlage zur halbanonymen Urnenbeisetzung

(2) Grabstellen werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.
(3) Ein Anspruch auf Überlassung von Grabstellen in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

(5) Im Gemeindeamt sind folgende Verzeichnisse zu führen:

- a) Grabstellenkartei bzw. Verzeichnisse, die die Namen und Daten der Verstorbenen, sowie die Namen und Anschriften der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten und das Datum des Erwerbs der Grabstelle enthalten;
- b) jeweils ein Lageplan des Gesamtfriedhofes.

§ 11 - Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zugeteilt werden. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:

- a) wer für die Bestattung sorgen muss,
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10.



Lebensjahr

- (3) In jedem Reihengrab wird eine Leiche beigesetzt.
- (4) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Familiengrab umgewandelt werden.
- (5) Die Absätze 1 und 4 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.
- (6) In Reihengräbern und Urnenreihengräbern kann eine weitere Urne als Nachkauf beigesetzt werden. Deren Ruhezeit von 20 Jahren ist ebenfalls einzuhalten und ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nachträglich zu erwerben.

§ 12 - Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für 4 Bestattungen, darunter maximal zwei Erdbestattungen innerhalb einer eingefriedeten Fläche mit mehreren Grabstellen.
- (2) Für diese Grabstellen besteht die Option zum Nachkauf weiterer 4 Urnen. Folgende Maximalbelegungen sind möglich.
 - a) 2 Särge, 2 Urnen und optional Nachkauf von 4 Urnen,
 - b) 1 Sarg, 3 Urnen und optional Nachkauf von 4 Urnen
 - c) 4 Urnen und optional Nachkauf von 4 Urnen
- (3) Weitere Bestattungen sind auch dann nicht mehr möglich, wenn die Ruhezeit bereits bestatteter Leichen oder Aschen abgelaufen ist.
- (4) An Familiengrabstätten wird durch Kauf ein Nutzungsrecht von 20 Jahren erworben, wobei der Anspruch auf Nutzungsverlängerung besteht.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nachträglich erworben worden ist.
- (6) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten, dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge nach § 10, Abs. 1 SächsBestG über.
- (7) Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten und die Nutzungsdauer bezeichnet. Die Urkunde wird bei einer Verlängerung der Nutzungsdauer entsprechend ergänzt.

§ 13 - Urnenreihengräber mit besonderer Gestaltungsvorschrift

- (1) Urnenreihengrabstellen mit besonderer Gestaltungsvorschrift dienen der Beisetzung von einer Urne. Sie werden in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit nach § 8 Abs. 2 bereitgestellt.
- (2) Die Beisetzung einer zweiten Urne als Nachkauf ist möglich. Für diese Urne ist die Ruhezeit von 20 Jahren ebenfalls einzuhalten und ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nachträglich zu erwerben.

§ 14 - Urnengemeinschaftsanlagen für anonyme und halbanonyme Urnenbeisetzungen

- (1) In den Gemeinschaftsurnenanlagen werden Urnen in zeitlicher

und räumlicher Reihenfolge innerhalb von einer Fläche von 0,30 m x 0,30 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit nach § 8 Abs. 2 anonym beigesetzt. Die Angehörigen sind bei der Beisetzung nicht anwesend.

(2) Die Hinterbliebenen erwerben kein Nutzungsrecht an der Grabstätte.

(3) In der Urnengemeinschaftsanlage für halbanonyme Urnenbeisetzungen werden zweimal jährlich, die Namen der in der Anlage beigesetzten Verstorbenen an den dafür vorgesehenen Platten angebracht.

V. GRABMALE UND SONSTIGE GRAB AUSSTATTUNGEN

§ 15 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften

In der Grabmalordnung (Anlage 1) wird geregelt, in welcher Art und Weise, die Grabstätten zu gestalten sind.

Die Gemeinde ist berechtigt, für Grabfelder, auf denen bestimmte Gestaltungsgrundsätze gelten, Sonderbestimmungen zu erlassen. Diese Bestimmungen sind vor Zuweisung der Grabstelle dem Antragsteller bekanntzugeben.

§ 16 - Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

§ 17 - Unterhaltung

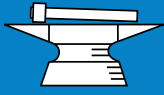
(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 18 - Entfernung / Einebnung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstelle entfernt werden. Die dadurch entstehenden Brachflächen werden für die verbliebene Restnutzungsdauer durch den Bauhof gepflegt.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen, nach Anzeige bei



der Gemeinde, vollständig zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzulegenden Frist, in der Regel 3 Monate, nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme selbst entfernen; § 17 Abs. 2 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 19 - Ausstattung

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelegen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeder Art ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(4) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätten hat der nach § 17 Abs.1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 18 Abs.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend nach Aufforderung der Gemeinde.

(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

§ 20 - Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstelle innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Familiengrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. BENUTZUNGSHINWEISE

§ 21 - Trauerhallen

(1) Die Trauerhallen dienen der Durchführung von Trauerfeierlichkeiten. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Bestattungspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen, in Absprache mit dem Bestattungsinstitut, sehen.

§ 22 - Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätte entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Angestellte.

§ 23 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die Friedhöfe entgegen den Vorschriften des § 2 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde entsprechend verhält oder die Weisungen der Berechtigten nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
- c) eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
- d) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen entgegen des § 15 i. V. m. der Grabmalordnung errichtet oder verändert,
- e) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 15 Abs. 1),



- f) an nicht dafür vorgesehenen Plätzen Abfälle abgelagert.
- g) die Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales vorher nicht einholt
- h) die tatsächliche Größe nicht dem im Formblatt beantragten und von der Friedhofsverwaltung genehmigten Maßen entspricht

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldstrafe bis 500,- € geahndet werden. Im Wiederholungsfall kann die Gemeinde andere zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen einleiten.

VIII. FRIEDHOFSGEBÜHREN

§ 24 - Gebühren

- (1) Für die Benutzung und Unterhaltung der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Grabstätten werden Gebühren erhoben.
- (2) Diese Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Krauschwitz in der jeweils gültigen Fassung
- (3) Die Friedhofsgebührensatzung regelt auch im Einzelnen, wer Gebührenschuldner ist und wann die Gebühren fällig werden.

§ 25 - Grabübergehung, alte Rechte

- (1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde sind Grabübergehungen (Reservierungen) in Reihengrabfeldern nicht gestattet.
- (2) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte nach den bisherigen Vorschriften.

§ 26 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 09.05.2006 einschließlich der Änderungen außer Kraft.

Anlage - Grabmalordnung

Krauschwitz,
den 22.11.2022



Mühl
Bürgermeister

Anlage Grabmalordnung

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Grabmale (Grabsteine, Denkzeichen und sonstige bauliche Anlagen) müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Inschriften und Sinnbilder dürfen in Aussage und Gestaltung religiösen-, sittlichen- und moralischen Grundsätzen nicht widersprechen.
- (2) Zur Herstellung von Grabmalen und deren Aufstellung sind, unabhängig vom Sitz des Betriebes, berechtigt: Steinmetzen, Steinbildhauer, Holzbildhauer, Kunstschmiede sowie bildende Künstler.
- (3) Jedes Grab ist mit einem Grabmal entsprechend der folgenden

Grabmalordnung zu versehen.

- (4) Für einzelne Grabfelder können besondere Anforderungen an Art, Ausmaß, Farbe, Bearbeitung und Beschriftung der Grabmäler festgelegt werden.

§ 2 Gestaltungsgrundsätze und Material für Grabmale

- (1) Statthaft sind in der Regel stehende Grabsteine. Bei Urnengrabstätten können, angepasst der näheren Umgebung, auch liegende Grabsteine zugelassen werden. Das ist auch möglich bei einer Einlage einer Urne in eine bestehende Grabstelle.
- (2) Als Materialien werden alle Natursteine in Ausnahmefällen auch Holz und Metall zugelassen. Gegenstände, welche gegen die Würde und Eigenart des Friedhofes verstoßen dürfen nicht angebracht werden.
- (3) Die jeweilige Einfassung darf nicht größer als die eigentliche Grabstelle sein.

§ 3 Grabmalgrößen

Grabzeichen und Sockel dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht übersteigen. Die Form soll schlicht, klar und materialgerecht sein und sich in das Grabfeld einfügen.

§ 4 Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmalern, Grabmalteilen sowie die Erstellung von Fundamenten die nicht den Anforderungen der §2 und 3 entsprechen ist von einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung (Gemeinde Krauschwitz) abhängig.
- (2) Die Genehmigung ist auf einem Formblatt zu beantragen. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten zu unterzeichnen.
- (3) Wird die erteilte Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales innerhalb von zwei Jahren nicht in Anspruch genommen, so erlischt sie.

§ 5 Zeichnung der Modelle

Mit dem Genehmigungsantrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in einfacher Ausfertigung einzureichen, aus der alle Einzelheiten einschließlich technischer Angaben ersichtlich sein müssen. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen.

§ 6 Fundamente

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe und seines Gewichtes dauerhaft gegründet sein. Dabei sind die Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerkes, insbesondere der Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes so zu fundamentieren, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umkippen oder sich senken können.
- (2) Die Gründungen dürfen über dem Erdboden nicht sichtbar sein.
- (3) Das Aufstellen von Grabmalen bei Frost ist nicht zulässig.



§ 7 Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Urnenreihengräber mit besonderer Gestaltungsvorschrift

Die Grabfelder werden von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche angelegt und gepflegt. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss. Die Grabstelle ist mit einer Grabsteinplatte von 0,50 m x 0,60 m von den Nutzungsberechtigten zu kennzeichnen, die niveaugleich in die Rasenfläche zu legen ist. Die maximale Höhe für Schmuckelemente auf der Grabsteinplatte von 3 cm darf nicht überschritten werden. Fest an der Platte angebrachte Schalen und Vasen bis zu einer Höhe von höchstens 30 cm sind zulässig. Stehende Grabsteine und Einfassungen sind nicht zulässig.

Nur auf der jeweiligen Platte darf Grabschmuck abgelegt werden. Steckvasen außerhalb der Platte werden unverzüglich durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Die Rasenfläche ist freizuhalten.

(2) Urnengemeinschaftsanlagen

Urnengemeinschaftsanlagen für anonyme und halbanonyme Urnenbestattung

Gestaltung und Pflege obliegen der Gemeindeverwaltung. Blumen und Grabschmuck dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt werden. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

Bei der Urnengemeinschaftsanlage für halbanonyme Urnenbestattungen werden zweimal jährlich die Namen der beigesetzten Verstorbenen auf den Namenstafeln vermerkt.

§ 8 Bepflanzung

(1) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Wuchernde und hochwachsende Pflanzen sind unzulässig.

(2) Hecken sind nur an Familiengrabstätten zulässig und bedürfen vor ihrer Anpflanzung der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(3) Es ist untersagt, bei Anlage und Bepflanzung der Grabstätte die Umgebung des Grabes zu verändern, angrenzende Pflanzen und Rasenkanten zu beseitigen.

(4) Gewächse die entgegen den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 oder entgegen den erteilten Genehmigungen gepflanzt wurden und trotz Aufforderung von den Nutzungsberechtigten oder Hinterbliebenen nicht entfernt werden, kann die Friedhofsverwaltung ohne Entschädigung entfernen.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Krauschwitz vom 22.11.2022

Aufgrund von § 4 und § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2, 9-14 des Sächsi-

schen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2, Abs. 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. am 22.11.2022 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

(1) Für die Benutzung und Unterhaltung der Friedhofseinrichtungen und Grabstätten sowie für Bestattungen auf den Friedhöfen der Gemeinde Krauschwitz werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren sind dem Gebührenverzeichnis im Anhang dieser Satzung zu entnehmen.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

- a) wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen beantragt,
- b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.

(2) Die Abfall- und Wassergebühr sind in den Kosten für die Grabstelle enthalten.

(3) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesen Zeitpunkten zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Krauschwitz, vom 01.04.2003 einschließlich aller Änderungen, außer Kraft.

Krauschwitz,
den 22.11.2022

Mühl
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. vom 22.11.2022

FRIEDHOFSGEBÜHRENVERZEICHNIS

1. Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden gemäß Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. erhoben



2. Benutzungsgebühren

2.1.	Reihengrab für Personen im Alter bis 10 Jahre	15 Jahre Nutzungsrecht	1.000,00 €
2.1.1.	Verlängerung Nutzungsrecht	pro Jahr	50,00 €
2.1.2.	Beisetzung einer zusätzlichen Urne gem. § 11 Abs. 6 FH-Satzg.		550,00 €
2.2.	Reihengrab für Personen im Alter ab 10 Jahre	20 Jahre Nutzungsrecht	600,00 €
2.2.1.	Verlängerung Nutzungsrecht	pro Jahr	40,00 €
2.3.	Urnenreihengrab	20 Jahre Nutzungsrecht	650,00 €
2.3.1.	Verlängerung Nutzungsrecht	pro Jahr	30,00 €
2.3.2.	Beisetzung einer zusätzlichen Urne gem. § 11 Abs. 6 FH-Satzg.		550,00 €
2.4.	Familiengrabstelle (1.- 4. Bestattung)	20 Jahre Nutzungsrecht	2.700,00 €
2.4.1.	Verlängerung Nutzungsrecht	pro Jahr	110,00 €
2.4.2.	Beisetzung einer zusätzlichen Urne gem. § 11 Abs. 2 FH-Satzg.		550,00 €
2.5.	Urnenreihengrab mit besonderer Gestaltungsvorschrift	20 Jahre Nutzungsrecht	950,00 €
2.5.1.	Verlängerung Nutzungsrecht	pro Jahr	45,00 €
2.5.2.	Beisetzung einer zusätzlichen Urne gem. § 13 Abs. 2 FH-Satzg.		550,00 €
2.6.	Urnengemeinschaftsanlage für anonyme Bestattungen	20 Jahre Nutzungsrecht	650,00 € zzgl. der gesetzl. geltenden MWSt *
2.7.	Urnengemeinschaftsanlage für halbanonyme Bestattungen	20 Jahre Nutzungsrecht	880,00 € zzgl. der gesetzl. geltenden MWSt *
2.8.	Benutzung Friedhofshalle	pro Nutzung	90,00 €
2.9.	Pflege von brachliegenden Grabstellen nach vorzeitiger Einebnung		
2.9.1.	Erdgrabstelle	pro Jahr	100,00 € zzgl. der gesetzl. geltenden MWSt *
2.9.2.	Urnengrabstelle	pro Jahr	20,00 € zzgl. der gesetzl. geltenden MWSt *

* Soweit Umsatzsteuerpflicht besteht

Wort vom Bürgermeister

Słowa wjesnjanosty



Sehr geehrte Mitbewohner unserer Gemeinde, ich begrüße Sie ganz herzlich im „Neuen Jahr 2023“. Ich möchte Ihnen auch im Namen des Gemeinde- und Ortschaftsrates sowie der Gemeindeverwaltung Krauschwitz alles Gute sowie viel Gesundheit und Wohlbefinden wünschen.

Rückblickend betrachtet war das Jahr 2022 ein außerordentlich erfolgreiches Jahr für die Gemeinde Krauschwitz. Zusammen mit dem Gemeinde- und Ortschaftsrat haben wir einige Projekte auf den Weg gebracht. Hierbei möchte ich erwähnen, dass die Zusammenarbeit mit den Räten aus der Sicht der Verwaltung sehr gut ist. Zusammen haben wir uns auf die Fahnen geschrieben, aktiv an den Grundsäulen einer soliden Gemeinde zu arbeiten.

Durch die Projekte im Strukturwandel (Mehrzweckgebäude auf dem Gelände des Deutschen Hauses und dem Jugendpräventionshaus auf dem Gelände der ehemaligen Hüttenbaude) können wir langfristig ein Gemeindezentrum entwickeln und somit kurze Wege für fast alle Belange von Bürgern anbieten. Bei beiden Projekten steckt die Gemeinde Krauschwitz derzeit in den Vorplanungen gemäß der Fördermittelrichtlinie. Bei einer 95 % Förderung sind die verlangten Eigenmittel für die Gemeinde tragbar.

Des Weiteren konnten wir uns mit unserem neuen Landrat und verschiedenen Ämtern der Landesregierung über einen für die Gemeinde machbaren Weg einigen, um die erste Tranche des dritten Bauabschnittes unserer Oberschule zu realisieren.

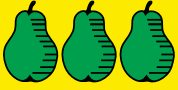
Diese drei Hauptprojekte sollen und müssen bis 2025 abgeschlossen sein. Und ich/wir sind stolz darauf, unseren Teil zum Thema Strukturwandel beitragen zu können.

Bereits begonnen haben die Arbeiten an der Sanierung des Radwanderweges und der Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Skerbersdorf. Dies sind wichtige Projekte, welche im Rahmen des Brand-schutzes und der Tourismusförderung unabwendbar sind.

Die Strategie der Gemeinde Krauschwitz kann aber nur gelingen, wenn wir uns zusammen dem demografischen Wandel stellen. Wir müssen attraktiv für Familien sein und Bauland im ausreichenden Maß vorhalten. Zurück aufs Land, dabei aber die Nähe zur Stadt nicht verlieren, das sind die Wünsche von potentiellen Zuzüglern. Hierzu haben wir uns entschlossen, Bauland zu erschließen, welches genau diese Eigenschaften besitzt. Es handelt sich unter anderem um den Sportplatz am Schulmeisterweg.

Uns war klar, dass dieser Sachverhalt mit Einschnitten für einzelne Vereine und Organisationen einhergeht. Frühzeitig bin ich als Bürgermeister und im Namen der Gemeinde Krauschwitz auf die Vereine zugegangen, um gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten. Es waren vor allem der Gemeinderat und die Verwaltung, die auf einer

||| ENDE DES AMTLICHEN TEILS |||



MITTEILUNGEN

WOZJEWJENJA

einvernehmlichen Lösung beharren.

Nach ausführlichen Gesprächen mit den Vorständen des WKNZ konnte ein aus meiner Sicht guter Kompromiss erarbeitet werden. Einerseits stellt die Gemeinde hierfür ein neues Veranstaltungsgelände nach den ausdrücklichen Vorstellungen des Vereins bereit. Andererseits können Veranstaltungen wie das Weinfest und das Hexenfeuer weiterhin durchgeführt werden.

Die Vorteile für die Gemeinde sind dabei vielschichtig. Zum einen können wir direkt in der Nähe zur Großen Kreisstadt Weißwasser Bauland anbieten. Zum zweiten werden wir attraktiv für junge Familien, welche sich ein Heim errichten möchten und wir wirken somit aktiv dem demografischen Wandel entgegen. Darüber hinaus können wir mit den geplanten Einnahmen aus den Grundstücksverkäufen einen Teil der Eigenmittel für die Projekt des Strukturwandels decken. Ich bin fest davon überzeugt, dass der Weg, welchen wir beschreiten, für die nachfolgenden Generationen wichtiger denn je ist. Nur mit einer langfristigen Strategie können wir aktiv die Herausforderungen meistern. Die Chancen der Gemeinde sind groß, aber es kann nur gelingen, wenn wir gemeinsam die Zukunft gestalten. Die Gemeindeverwaltung, der Gemeinde- und der Ortschaftsrat sind mehr denn je kompromissbereit, um individuelle Lösungen zu erarbeiten und da-

bei auch eine maximale Transparenz zu gewährleisten.

In den kommenden vier Jahren legen wir alle den Grundstein für die Neuausrichtung unserer Gemeinde. Wir müssen uns „fit“ machen für die Zukunft. Dies wird nur gelingen, wenn wir unserer Interessen bündeln und uns als Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Krauschwitz GEMEINSAM den vor uns liegenden Aufgaben und Herausforderungen stellen.

Beste Grüße

Ihr Bürgermeister Tristan Mühl

Hinweise

Pokiwj

Schulweghelfer gesucht

Die Gemeinde Krauschwitz sucht für die Grundschule Sagar Schulweghelfer. Schulweghelfer verstärken die Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg. Sie sollen Kinder vom unachtsamen Überschreiten der Fahrbahn abhalten und das gemeinsame Überqueren

Pflege team
Lebensfreude

IHR PFLEGEDIENST FÜR MEHR LEBENSQUALITÄT IN WEISSWASSER

Häusliche Pflege **Medizinische Versorgung**

Verhinderungspflege **Hauswirtschaft**

Betreuungs- u. Entlastungsleistungen

Wir helfen Ihnen

...weil es auch anders geht

Lutherstraße 43
02943 Weißwasser
Inh. Dirk Spretz

03576 / 5445744 info@pflege team-lebensfreude.de
www.pflege team-lebensfreude.de

POLIZEIDIREKTION GÖRLITZ | POLIZEI Sachsen

Unser Präventionsteam berät Sie...

INFO-MOBIL

...rund um die Themen Eigentums- und Einbruchsschutz sowie über aktuelle Betrugsaschen. Natürlich werden auch alle anderen Fragen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Polizei stehen, beantwortet.

Wann:	Mittwoch, 15. Februar 2023
Wo:	02957 Krauschwitz i.d.O.L. OT Klein Priebus, Podroscher Str. 8
Uhrzeit:	15 Uhr



ren der Straße sichern. Sie verdeutlichen auch die besonderen Sorgfaltspflichten der Verkehrsteilnehmer gegenüber Kindern. Insbesondere sollen Sie die Kinder an den Bushaltestellen bei der Schule und auf dem Weg von der Schule zu den Haltestellen und umgekehrt beaufsichtigen. Die Tätigkeit kann über Bundesfreiwilligendienst laufen oder bei bestimmten Voraussetzungen auch über die Verkehrswacht (z. B. Bei ALGII-Empfängern). Es wird ein Taschengeld bzw. eine Entschädigung gezahlt. Interessenten wenden sich bitte an die:

Gemeinde Krauschwitz · Geschwister-Scholl-Straße 100
02957 Krauschwitz i.d. O.L. · Ansprechpartner: Herr Schindler
E-Mail: iv@gemeinde-krauschwitz.de Tel. 035771/525-39

Hinweis zur Räum- und Streupflicht

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, die Winterzeit hat begonnen und dazu gehören auch Schnee und Eis. Deshalb möchten wir alle Grundstücksbesitzer an Ihre Pflichten erinnern und gleichzeitig aufordern, den Gehweg vor ihren Grundstücken von Schnee und Eis zu beräumen und bei Glätte mit geeigneten Mitteln abzustumpfen. Dies muss gemäß der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Krauschwitz werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr sowie wiederholend bei erneutem Schneefall und Glätte bis 20 Uhr erfolgen. Der Gehweg sollte soweit von Schnee beräumt werden, dass sich Fußgänger und Radfahrer gefahrlos begegnen können. Sollte der Grundstücksbesitzer selbst den Winterdienst nicht durchführen können, entbindet ihn das nicht von der Räum- und Streupflicht. In diesem Fall muss eine andere geeignete Person oder auch eine Firma damit beauftragt werden. Wir bitten dies zu beachten, damit die Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer gewährleistet ist und um unnötigen Ärger vorzubeugen. Die Satzung hierzu finden Sie im Internet unter www.krauschwitz.de oder können diese im Gemeindeamt einsehen.

Preußing | Ordnungswesen

Termine

Terminy

Krauschwitzer Neißeland e. V. 2023

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, die Mitglieder des Krauschwitzer Neißeland e. V. übermitteln Ihnen die besten Wünsche für das Jahr 2023. In diesem Zusammenhang informieren wir Sie über einigen unsere Vorhaben für das Jahr 2023:

- » 11. Krauschwitzer Schneetreiben **11. Februar**
- » Krauschwitzer Vortragsreihe **1. März**
- » 70. Jahrestag „Helmut Just Stadion“ **7. Mai**

- » Familientag zum Tag des Geotop
- » Krauschwitzer Vortragsreihe
- » Adventsfest

16. September
4. Oktober
10. Dezember

Wir hoffen, damit auch ihren Nerv zu treffen und freuen uns wieder über ein paar nette Stunden mit Ihnen.

Die Mitglieder des Krauschwitzer Neißeland e. V.

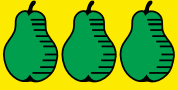


Von der Lausitzer Neiße ins Sumpfgebiet der USA – ein Abenteuerbericht

Begleiten Sie Mirko Prüfer auf seine Reise in den Süden der USA. Nach seinem 3. Platz beim bislang längsten Paddelrennen der Welt im Norden Kanadas verschlug es den Extremsportler nun in die Südstaaten der USA. Hier wartete eine völlig neue Herausforderung auf den Krauschwitzer, ein Rennen, das alle bisherigen in

30 JAHRE
MÄDER TAXI
Mach's Dir bequem.

03576 - 207474
W.-Seelenbinder-Str. 70a • 02943 Weißwasser
www.207474.de



den Schatten stellen sollte. Ein Rennen das vom Norden Alabamas über Flüsse und Seen, durch Sumpfgebiete und Wildwasserpasagen bis an den Golf von Mexiko führt. Dabei legen die Paddler eine Strecke von mehr als 1.000 Kilometern zurück, bei Tag wie auch bei Nacht, im Regen und in sengender Hitze.

Kommen Sie mit ins Land der Alligatoren und Schnappschildkröten und lauschen Sie den Berichten vom Paddeln auf unbekanntem Gewässern, aufregenden Begegnungen und einem dramatischen Finale.

Der Vortrag findet am Freitag, den **27. Januar 2023 ab 18:30 Uhr im Ortsteil Klein-Priebus im Neißetreff**, Podroscher Str. 8 statt. Der Eintritt ist frei.

Der PCC informiert:

Unter dem diesjährigen Motto: „Der PCC ist nicht mehr da, er ist jetzt in Amerika“ starten wir in unsere 68. Karnevalssaison.

Aus technischen Gründen können wir leider in Klein Priebus keine Veranstaltung durchführen. Während unserer Zampertour am

21.01.23 von Klein Priebus über Podrosche nach Werdeck besteht die Möglichkeit, Karten für die Männerfasnacht am 18.02.23 in Krauschwitz zu erwerben. Zusätzlich bieten wir einen Bustransfer ab Klein Priebus (5€ für Hin- und Rückfahrt) an.

Weitere Termine: Kinderfasching am 04.02.23, 15:00Uhr und Rentnerfasching am 05.02.23, 14:00 Uhr im Vereinsraum in Pechern.

Wir freuen uns auf unsere närrischen Gäste. Pechern Allan!

Veranstaltungsankündigung WKNZ

Die Westkrauschwitzer Narrenzunft wünscht allen Krauschwitzern und unseren Sponsoren ein gesundes neues Jahr 2023 verbunden mit viel persönlichen Glück und Zufriedenheit. An dieser Stelle möchte sich die WKNZ ausdrücklich bei allen bedanken, die sie unterstützt haben in den vergangenen Jahren sowie über eine lange Zeit die Treue gehalten haben. Auch die Narrenzunft bleibt von Nachwuchssorgen nicht verschont und bittet alle Interessenten doch mal reinzuschauen. Die kommende Saison bietet beste Gelegenheit dazu. Nächste Termine zum „Einsteigen“:



Das Team der Erlebniswelt Krauschwitz wünscht Ihnen ein glückliches und gesundes neues Jahr!



Versammlung 20.01.2023 19.30 Uhr, Gasthaus zur Linde

Zampern am 28.01.2023

Zu Ihrer Information kurz die Zeiten, zu denen wir Sie besuchen könnten.

Beginn 8.00 Ffw Krauschwitz, Richtung Alter Weg und Sportplatz/West Vormittagsstunden bis 11.00 Uhr, Geschw.-Scholl-Str.(bis Schule)
Mittags bis 13.30 Uhr, Weinberg, Bautzn.-Str. oberhalb der Linde
Nachmittags bis 17.30 Uhr, Bautzn.-Str., Breiter Weg, Lange Straße
Dorfweg bis Ffw

Bitte beachten Sie, dass kostenlose Eintrittsgutscheine je Einwohner für die Männerfastnacht von der Hauptkasse an die bezampterten Haushalte gegeben werden.

Karnevalssumzug in Bad Muskau am 18.02.2023

Männerfastnacht im Gasthaus zur Linde am 25.02.2023

(Kartenvorbestellungen können unter 035771 / 69233 aufgegeben werden)

Also auf geht's, wir sehen uns.
WKNZ - der Vorstand -

Der Sozialverband VdK Sachsen e. V. Ortsverband Weißwasser informiert

Jeden 2. Mittwoch (NEU) im Monat führt der Sozialverband VdK OV Weißwasser seine Sozialberatungssprechstunden am Boulevard (mittlere Ebene) durch. Mitglieder und Interessenten haben die Möglichkeit, sich z. B. zu Renten-, und Behindertenrecht, Gesetzliche Kranken-, Pflege-, und Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung beraten zu lassen. Sozialberatung im Monat Januar 11.01.2023. Terminvergabe unter 03576 / 2529986 oder persönlich zu den Ehrenamtssprechzeiten (1. und 3. Donnerstag von 10 – 13 Uhr) (2. und 4. Donnerstag von 14 – 17 Uhr) außerhalb dieser Zeit 035772/40957 (Frau Reckusch). Wir freuen uns Sie begrüßen zu können. Der VdK Ortsverband Weißwasser wünscht allen alles Gute für das neue Jahr!

Kinder und Jugend

Děčci a mláďzina

KITA Sonnenstrahl

UND WIEDER IST EIN JAHR VERGANGEN!

... und wieder ist ein Jahr vergangen. Endlich konnte auch wieder

etwas Normalität in den Kita-Alltag einkehren. So konnten wir im vergangenen Jahr unsere Feste feiern und auch 13 Schulanfänger verabschieden.

Endlich ist unser Holzspielschiff fertig und wurde von den Kindern gut angenommen. Dank des Elternrates und Bauhofs der Gemeinde wurde dieser Kindertraum Wirklichkeit. Das Erntedankfest wurde im letzten Jahr durch Herrn Pfarrer Stetter begleitet vielen Dank dafür. Ein Dank gilt auch an Frau Pfarrerin Arndt, der freiwilligen Feuerwehr Ost, sowie den Reiterinnen, welche uns bei der Umsetzung des Martinstages unterstützt haben. Im Dezember konnten wir den Weihnachtsmann begrüßen. Die Kinder freuten sich sehr über die vielen neuen Spielsachen. Da der Verein „Pro Kind e.V.“ auch wieder Geschenke sponsorte, waren es im letzten Jahr wieder zahlreiche Geschenke. Vielen Dank an den Weihnachtsmann und Pro Kind e. V..

Ansonsten nutzten wir als Kita natürlich auch immer wieder gerne den Kletterfelsen und die Bibliothek in der Oberschule. Die Kinder freuen sich immer sehr, wenn Frau Hemmerling tolle Angebote für die Kinder vorbereitet oder interessante Leselektüre zusammen stellt. Vielen Dank.

Wir möchten auch allen Eltern und Großeltern danken, die uns im letzten Jahr unterstützt haben.

Nun freuen wir uns auf ein neues spannendes Kita-Jahr, voller Abenteuer und Spaß.

Das Sonnenstrahl-Team und die Kinder

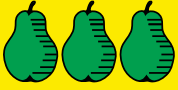


Grüße aus dem „Spatzennest“

Zunächst möchten wir allen Kindern, Eltern, Großeltern und Bürgern der Gemeinde Krauschwitz ein schönes und gesundes neues Jahr wünschen.

Wir sind sehr froh, dass wir im vergangenen Jahr so manchen Höhepunkt im Kindergartenjahr wieder erleben durften. Diese waren alle sehr schön und erlebnisreich. Mit dem Engagement der Erzieher und der Eltern wurde zusammen geplant, organisiert und durchgeführt.

Zuletzt stand am 01. Dezember unser 1. Adventsmarkt vor und in unserem „Spatzennest“ auf dem Programm. Das war eine Premiere, die auf weitere ahnen lässt. Denn es waren sehr schöne,



gemütliche Stunden in weihnachtlicher Atmosphäre. Viele Großeltern, Muttis und Vatis kamen pünktlich, um sich ein kleines einstudiertes Programm ihrer Kinder anzusehen. Zu den Klängen eines Trompeters sangen dann alle zusammen ein Weihnachtslied. Dann verteilten sich alle und nutzten die verschiedensten Angebote. So gab es eine Märchenstube, eine Floristikwerkstatt, Lagerfeuer mit Stockbrot, Verkaufsstände mit selbstgemachten Geschenken, Bastelstube, Weihnachtsmannpost und Weihnachtscafé. Natürlich ließ es sich auch der Weihnachtsmann nicht nehmen bei uns vorbeizuschauen.

Für das leibliche Wohl konnte wirklich ein jeder etwas finden.

Der Erlös des Adventsmarktes kam und kommt natürlich unseren Kindern in Form von Geschenken und der Organisation weiterer Feste und Feiern zugute.

Vielen Dank noch einmal an alle Beteiligten.

Wir möchten gleich die Gelegenheit nutzen und Ihnen unsere Zampertermine mitteilen. Unsere Kindergartenkinder werden am 02. und 03. Februar wieder die Straßen von Sagar „unsicher“ machen und von Haus zu Haus ziehen und die Hortkinder kommen in diesem Jahr zusammen mit dem Termin der Schule am 09. Februar 2023 zu Ihnen zampern.

Das Team der Kindertagesstätte Sagar

Oberschule Krauschwitz

365 neue Tage. 365 neue Chancen.

365 neue Möglichkeiten. 365 beste Wünsche.

Herzlich Willkommen, 2023.

Liebe Leserinnen und Leser des Krauschwitzer Gemeindeboten!
Wenn Sie diese Zeilen zu Gesicht bekommen, sind die schönen, besinnlichen und kalorienreichen Stunden rund um den Heiligen Abend und die stille Nacht ebenso Geschichte, wie der inzwischen schon mehrere Tage hinter uns liegende, rauschende Jahreswechsel. Verbunden mit dem Gefühl, dass nun alles wieder von vorne beginnt. Die Schülerinnen und Schüler, die Schulleitung, das Lehrerkollegium und die technischen Kräfte der Oberschule „Geschwister Scholl“ Krauschwitz wünschen Ihnen sowie Ihren Familien und Freunden auf diesem Wege für das neue Jahr 2023 alles Gute, Gesundheit, Glück und Erfolg in der Bewältigung des Alltags mit all seinen dazugehörigen Höhen und Tiefen. Wir hoffen, dass Sie ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest im Kreise der Menschen erleben konnten, welche Ihnen lieb und gut sind und diese Zeit genießen konnten. Denn wie heißt es so schön: „Weihnachten ist bekanntlich immer die Zeit, in der es sich lohnt, sich Zeit zu nehmen, um darüber nachzudenken, wofür es sich lohnt, sich Zeit zu

nehmen“. Einfach persönlich Rückschau halten, sich an schöne Dinge erinnern, aus Fehlern lernen, sich Gutes vornehmen und ganz nebenbei den eigenen Körper durch ausgiebigen Speis und Trank einfach mal an die an „angenehme Grenze“ der eigenen Belastbarkeit führen und dabei entspannt zuschauen, wie allmählich die Kerzen niederbrennen oder den Batterien von LED-Lichtern langsam der Saft ausgeht... Bevor die Schülerinnen und Schüler sich am 21. Dezember in ihre langersehten Weihnachtsferien verabschiedeten, wurde bereits einige Wochen zuvor die Vorweihnachtszeit an unserer Schule eingeläutet.



Am Freitag, den 25. November fand auf dem Gelände unserer Schule nach einer zweijährigen Zwangspause endlich wieder unser traditioneller Adventsmarkt statt. Dieser fand bei herrlichem Wetter wieder sehr guten Zuspruch. Schulleiterin Frau Lichnok, der Weihnachtsmann und seine schönen Engel sowie dessen fleißige Wichtel waren stolz, erneut viele zahlreiche Gäste begrüßen zu dürfen. Bereits Wochen zuvor wurde fleißig genäht, getöpft oder dekoriert, um unseren Besuchern und unserer Schulgemeinschaft einen schönen Tag beschermen zu können. Während sich der Schulhof – festlich dekoriert und beleuchtet – mit seinen Marktständen und Feuerschalen als gemütlicher Markt präsentierte, wurde das Schulgebäude zum „Haus des Gastes und der Geschenke“ umgewandelt. Im Café hatten Besucher die Gelegenheit, bei Kaffee, Kuchen und Torten, von Eltern unserer Schüler selbst gebacken, eine kleine Pause einzulegen. Die Schülerinnen und Schüler hatten an unterschiedlichen Stationen die Möglichkeit, verschiedenste Geschenke herzustellen oder sich kreativ-künstlerisch auszuprobieren: Angefangen vom Gestecke basteln oder Kerzen ziehen, über das Herstellen von Weihnachtssternen bis hin zum Schminken, Karaoke oder einem Trommelkurs, war für jeden Geschmack etwas dabei. Währenddessen konnten sich unsere Gäste an den verschiedenen Marktständen mit kulinarischen Köstlichkeiten wie etwa Glühwein, Bratwurst, Gyros, Langosch oder Steaks verwöhnen lassen und mit anderen Besuchern gemütliche Stunden verbringen. Für alle, die auf der Suche nach einem Geschenk waren, bot sich ebenfalls an diesem Tag die passende Gelegenheit: Von Schülern selbst hergestellte Holz- und Keramikprodukte, Gebäck oder eine Geschenketombola,... Auch hier dürfte für jeden etwas Passendes dabei gewe-



MALERFACHBETRIEB



NORBERT BISTROSCH

Muskauer Straße 163
02957 Krauschwitz

Telefon: 035771 641 812

Funk: 0152 561 111 01

E-Mail: Norbert.Bistrosch@t-online.de

IHR ZUVERLÄSSIGER PARTNER FÜR:

- Kreativ(es) Wohnen
- Malerarbeiten
- Tapezierarbeiten
- Bodenbeläge PVC - Laminat - Parkett
- Spachtelarbeiten
- Fassadenanstriche
- Edelputze
- Holzschutz

sen sein. Insgesamt war es ein fantastischer Tag, den man so schnell nicht vergessen wird. An dieser Stelle sei nochmals allen Helfern und Unterstützern allerherzlichst gedankt. Ehrenamtliche, Eltern, (ehemalige) Schülerinnen und Schüler, (ehemalige) Kolleginnen und Kollegen, ... Jeder der Beteiligten hat seinen Beitrag geleistet, um unseren Adventsmarkt wieder zu einem Höhepunkt in diesem Schuljahr werden zu lassen.

Ja, liebe Leserinnen und Leser – wie bereits erwähnt: Weihnachten und Silvester sind nun Geschichte und es geht alles wieder von vorne los. Zum Beginn eines jeden neuen Jahres gehört natürlich auch ein Tag der offenen Tür. Diesen führte die Oberschule „Geschwister Scholl“ Krauschwitz am Montag, den 09. Januar 2023 im Zeitraum von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr durch. Dort gaben wir unseren zukünftigen Fünftklässlern und deren Eltern, ehemaligen Schülern und allen anderen Interessenten wieder sehr gerne die Möglichkeit, unsere ehrwürdige Schule zu erkunden und unsere Einrichtung zu präsentieren. Es ist jedes Jahr wieder schön, zu sehen, mit welchen großen Augen die Grundschüler durch das Haus gehen und schön, von den „Ehemaligen“ zu hören, dass es in der Schule doch eine fetzige Zeit war und „irgendwie irgendetwas“ fehlt. Wir freuten uns sehr über die vielen Besuche und hoffen, viele unserer kleinen Besucher am 21. August des nächsten Schuljahres als neue Klassenstufe 5 begrüßen zu dürfen.

Tobias Walter

Vereine

towarstwa

SV STAHL KRAUSCHWITZ

Auch Frauenhandball wurde in Krauschwitz auf dem Großfeld gespielt

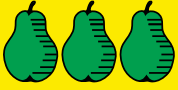


Zwölf junge Frauen und ihr Trainer auf dem Rasen im Helmut-Just-Stadion. Wer kennt den fehlenden Namen?

Hinten v.l.: Hänchen, Ilona Martin, Christa Queißert, Marlis Hartmann, Christa Pegesa, Renate Berchner, Regina Richter, Brigitte Tschacher, Annelies Chrupalla, Stanislaus

Vorn v.l.: ...? ... Nescholta, Waldhild Fiedler, Rosemarie Stadale, Heidi

Dominant in der Neißeregion war aber der Männerhandball auf dem Großfeld bis Ende der 60er Jahre und danach dann in der Halle. In fast jeder Familie in Krauschwitz oder Sagar gab es aktive



Handballer. Es gab auch viele erfolgreiche Jugendmannschaften. Unvergessen die DDR Meistertitel der A-Jugend in den 50er Jahren. In den 60er Jahren zahlreiche Bezirksmeistertitel und weitere regionale und überregionale Erfolge insbesondere der Jugend. In der Halle spielten später bis zu 3 Männermannschaften aus Sagar und 2 Mannschaften aus Krauschwitz und auch die Jugend war ab Ende der 70er in vielen Altersklassen im Kreis und Bezirk wieder erfolgreich.

Nach der Wende wurden Mannschaften und Erfolge weniger. Wie ist der Stand heute? Eine Männermannschaft von Rot-Weiß Sagar und eine männliche C- Jugend von Stahl Krauschwitz in Zusammenarbeit mit Lok Schleife. Auch in Schleife ist in den letzten Jahren ein Rückgang im Jugend- und Männerbereich zu verzeichnen.

Stirbt der Handball in unserer traditionellen Handballregion im Neißetal? Oder gelingt es uns, die C- Jugend (12 bis 14 Jahre), bestehend aus Spielern von Skerbersdorf, Sagar, Krauschwitz, Bad Muskau und Schleife zu verstärken und jüngere Jahrgänge in den Schulen zu gewinnen, um wieder Nachwuchs für die Männermannschaft zu haben. Aktive und ehemalige Handballer, Väter und Großväter motiviert und unterstützt eure Kinder und Enkelkinder um den Handballsport in Sagar und Krauschwitz zu erhalten!



Jugend 1968 Bezirksspartakiade: Hinten: Heinz Krautz, Jochen Muddrack, Uwe Melcher, Siegfried Wolf, Steffen Buder, Jürgen Thust; Vorn: Roland Mickein, Wolfgang Noack, Jörg Thust, Roland Nickel



C-Jugend Saison 2022/2023: Hinten: Alfred Jank, Erik Heilmann, Jahn Wawrzyniak, Rouven Petzold, Karl Mosmann, Linus Ruhland; Vorn: Lukas Piasecki, Ben Airt, Jan Krautz; ÜL: Torsten Jank, Dieter Tillack

Training Mittwoch 16 bis 17:30 Uhr in der Halle Bad Muskau. Jüngere Interessenten ab 15 Uhr.

Der SV Stahl Krauschwitz bedankt sich bei allen Freunden, Unterstützern und Spendern des Vereins. Wir hoffen auf eine weitere gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen für das neue Jahr alles Gute, Gesundheit und wirtschaftliche Erfolge.

Vorstand und Mitglieder des SV Stahl Krauschwitz

Unsere Sponsoren: KREISEL GmbH & Co | NADEBOR Tief- und Landeskulturbau GmbH | Tiefbau Service Berton | Installationsbetrieb G. Dominikowski | Tischlerei Drogoin | Roland Scholz Fahrzeug u. Maschinenreparaturen GmbH | KÖNIG Karosserie und Lackierung | MONI'S Getränkemarkt | IBGM Volker Simson | HASAN'S Döner | Baustoffhandel Natusch | Malerbetrieb Roland Birgel | Bauplanung Neumann | Garten- & Landschaftsbau Zinke

Der Heimatverein Pechern stellt sich vor JAHR EINS NACH CORONA!

Wir Mitglieder des Heimatvereines Pechern e. V. möchten uns auf diesem Weg kurz vorstellen und wünschen allen ein gesundes neues Jahr.

Unser Verein besteht aus 20 Mitgliedern, welche es sich zum Ziel gemacht haben, den Ort Stück für Stück zu verschönern und durch kleinere Veranstaltungen das Dorfleben wieder zu erwecken. Seit dem Gründungsjahr konnten wir schon eine Reihe von Veranstaltungen wie zum Beispiel des Frauentages feiern, Spieleabende, das Winterfest und noch vieles mehr im Ort etablieren. Zudem schlossen wir Pflegevereinbarungen mit der Gemeinde und dem Gemeinde Kirchenrat ab, um Grünflächen zu pflegen damit der Ort ansehnlich ist. Seit 2021 sind wir gemeinsam mit der Gemeinde Krauschwitz und dem Ortschaftsrat bei dem Projekt „Sanierung Bushaltestellen“ tätig. Alles im allem waren wir finanziell auf einen Guten Weg, um uns Technik anzuschaffen. Diese Anschaffung war und ist für uns aus zweierlei Gründen wichtig, 1. Wir können noch effektiver unsere Arbeitseinsätze gestalten. 2. Durch Gespräche mit den Jugendlichen des Dorfes kristallisierte sich heraus, dass diese gern Verantwortung für solch ein Gut übernehmen möchten.

Leider kam uns Corona dazwischen und wir mussten unsere geplanten Veranstaltungen, zum Beispiel ein Dorffest, absagen. Auch konnten wir nicht wie gewohnt Versammlungen abhalten, wir fielen also in einen sogenannten Dornröschenschlaf. Die Anschaffungen und das Dorfleben waren somit wie gelähmt.

In unserer Jahreshauptversammlung 2022 stellten wir uns somit der Frage, wie wir einen neuen Anfang starten können. Einstimmig wurde beschlossen, dass für die Sanierung der Bushaltestellen oberste Priorität gilt. Die Anschaffung der Technik wurde zurückgestellt und aus Ideen der Mitglieder wurde ein Pilotprojekt

Ab sofort neue Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag
09 - 18 Uhr
Dienstag, Donnerstag
09 - 16 Uhr

5 l Sonderkraftstoff XP Power 2

umweltschonender Sonderkraftstoff
für Zweitaktmotoren
5 l Kanister

AKTIONSPREIS

24,99 € (5,00€/l)

UVP 31,00 €*



Schnittschutzhose classic Entry

Schnittschutz Klasse 1 (20 m/s) EN ISO 11393
in verschiedenen Größen erhältlich

AKTIONSPREIS

84,99 €

UVP 93,70 €*



5 l Kettenöl

mineralisches Kettenhaftöl
für Hochleistungs-Motorsägen
5 l Kanister



AKTIONSPREIS

17,99 € (3,60€/l)

UVP 20,20 €*



5 l Bio-Kettenöl X-Guard

harzfreies Premium-Bio-Kettenöl
auf Basis nachwachsender
Rohstoffe
5 l Kanister

AKTIONSPREIS

27,99 € (5,60€/l)

UVP 33,80 €*



MGS

Weißwasser

- Motorgeräte
- Gartentechnik
- Forsttechnik
- Kommunaltechnik
- Baumaschinen
- Hochdrucktechnik

HUSQVARNA Benzin Kettensäge 135 II

robuste, zuverlässige und einfach zu bedienende Säge
mit schneller Schnittleistung für Privatanutzer

Hubraum:	38 cm ³
Ausgangsleistung	1,6 kW/2,1 PS
Teilung	3/8" mini
Motor	X-TORQ®
Gewicht	4,7 kg
Schienenlänge	35 cm
Besonderheiten	seitliche Kettenspannung, trägheitsausgelöste Kettenbremse

AKTIONSPREIS

299,00 €

UVP 374,00 €*



HUSQVARNA Universalaxt A1400

für verschiedene Arten von Holzarbeiten
wie Bau- oder Waldarbeiten

Länge	60 cm
Gewicht	1,565 kg
Schlagschutz	aus Edelstahl
Stiel	aus Fiberglas

AKTIONSPREIS

79,99 €

UVP 93,70 €*



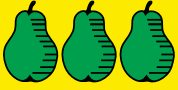
MGS-Weißwasser

Halbendorfer Weg 1
02943 Weißwasser

T: 03576-2195820
F: 03576-2195819
M: info@mgs-ww.de
W: www.mgs-ww.de

* Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers

Das Angebot ist gültig, solange der Vorrat reicht.



verabschiedet: der Landfrauennachmittag. (siehe Bericht unten)
Gesagt getan unter der Regie von den Vereinsmitgliedern Michael Reckzeh und Daniel Gräber wurde mit der Sanierung der Bushaltestelle Pechern begonnen. Für die Landfrauennachmittage erklärten sich Elvira Mühl, Thea Fleischer und Ute Schicktanz bereit, die Organisation zu übernehmen.

Rückblickend betrachtet waren diese Entscheidungen richtig und das Projekt Landfrauennachmittag ein guter Erfolg auf dem Weg zur Normalität.

Im 2. Halbjahr erfuhren wir über eine Möglichkeit zur Förderung für Vereine, diese wollten wir nicht ungenutzt lassen und stellten einen Antrag für den Erwerb der Technik und erhielten im Herbst den Zuwendungsbescheid. Leider waren die damaligen Kostengebote auf Grund der derzeitigen Lage nicht mehr haltbar, auch wenn uns die Firma MGS aus Weißwasser ein sehr gutes Angebot machte. Durch Spenden von unterschiedlichen Unternehmen war es uns aber dennoch möglich diese Finanzierung zu tätigen.



Im November war es dann soweit, es erfolgte die Übergabe des Rasentraktors, der Motorsäge und der dazugehörigen Ausrüstung, und für uns war es wie Weihnachten und Ostern zusammen. Unsere Jugendgruppe nutzte die Gelegenheit beim letzten Arbeitseinsatz, um sich mit der Technik vertraut zu machen.

Wir möchten uns auch auf diesen Weg bei allen Sponsoren, dem Kreis Görlitz und der Firma MGS aus Weißwasser bedanken.

Rundum kann man sagen, dass es ein gelungenes Jahr für uns als Verein war, neue Mitglieder konnten gewonnen werden und die Jugendgruppe setzt sich noch mehr für Ihren Ort ein.

Tristan Mühl



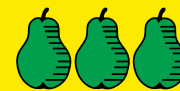
Aktivitäten der Landfrauen

BETEILIGUNG IST HERZLICH WILLKOMMEN!

Nach der 2jährigen Coronapause überlegten sich die Mitglieder vom Heimatverein Pechern Elvira M., Thea F. und Ute S., was man tun kann, um die Frauen der Dörfer, die nebeneinander leben zum Miteinander zu motivieren kann. Das Wir, das Gemeinsame soll wieder in den Vordergrund gerückt werden. Sie verteilten Einladungen zu einem gemütlichen Beisammensein. Am 21.7.22 trafen sich 28 Frauen in der Kegelbahn in Pechern bei selbst gebackenem Kuchen, Kaffee, Bier, Sekt und Wein. Kulturell wurde der Nachmittag mit Uwe Kamenz von Musikschule Fröhlich aus Bad Muskau mit einem kleinen Konzert und gemeinsamen Singen gestaltet. Man spürte, wie zufrieden und glücklich es die Frauen machte. Es wurde viele Gespräche geführt. Sie machten sich untereinander bekannt, erzählten von ihrem Alltag, gesundheitlichen Problemen und Zukunftsängsten. Alle waren sich einig, im Herbst sehen wir uns wieder.

Im Herbst, am 15.11.22 um 14.30 Uhr waren über 30 Frauen der Einladung in den Karnevalsclub in Pechern gefolgt. Nach der Begrüßung durch Elvira M. erfreuten sich alle an der herbstlich festlich geschmückten Kaffeetafel. Der selbstgebackene Kuchen und Torten schmeckten hervorragend. Nebenbei erkundigte man sich nach den Rezepten. Elvira M. gab nach dem Kaffee einen Überblick über die Arbeit des Heimatvereines. Es gibt Vorhaben zur Verschönerung und Sauberhaltung des Dorfes, die jährlich festgelegt sind. Die Objekte sind der Frühhort, die Gebäude um die Wartehallen, um die Dorfschmiede und Kirche. 2 x jährlich wird die Kirche geputzt. Dabei werden Erinnerungen an Konfirmation, Taufe, Trauung ausgetauscht. Der Heimatverein pflegt Traditionen, wie z. B. das Winterfest. In diesem Jahr findet wieder das Winterfest in Pechern statt. Der Heimatverein steht voll in den Vorbereitungen. In einer Zeit, wo vieles teurer geworden ist, wo wir auch wissen, dass wir auch Entbehrungen hinnehmen müssen, denken wir an unsere Mütter und Großmütter, die in schweren Zeiten zusammenhielten, sich austauschten, sich gegenseitig geholfen haben. Neid und Missgunst kannten sie nicht.

Im Vortrag der Pfarrerin zum Erntedankfest brachte sie zum Ausdruck, dass der Ursprung des Erntedankfestes in der Kirche liegt.



Das bedeutet, dass sich die Menschen für die Früchte, die sie anbauen, pflügen und ernten bei Gott bedanken. In den Kirchen wurde der Altar mit diesen Früchten und Blumen geschmückt und die Gaben an Bedürftige und Heime gespendet. Es fällt immer wieder auf, dass es die Menschen verlernt haben, sich für etwas zu bedanken. Es darf nicht alles als selbstverständlich angesehen werden. Das Schätzen kleiner Aufmerksamkeiten, oder jemandem Hilfe anzubieten, Bedürfnisse anderer Menschen wahrzunehmen, sollte wieder mehr in den Mittelpunkt des Zusammenlebens gestellt werden. Das tut der Seele gut, befriedigt uns. Man braucht nicht viel, um froh und glücklich zu sein. Der Umgang mit Lebensmitteln sollte überdacht werden. Alles sollte haltbar gemacht und nichts weggeworfen werden.

Barbara Pellart aus Klein Priebus hatte im schönen Dirndl und selbst zubereiteten Marmeladen, Likören und Lavendelduftkissen ihren großen Auftritt. Sie betonte, dass die Welt der Kräuter riesig und bedeutsam für die Gesundheit und zum Würzen und Verfeinern der Speisen. Man kann sich an der Auswahl herrlicher Aromen und Düfte gar nicht satt riechen. Sie selbst setzt einfache, alte und schlesische Gerichte auf ihre Speisekarte. Sie gab Anregungen, wie man aus den Schätzen der Natur, die nichts kosten, kleine Geschenke, Überraschungen und Mitbringsel gestalten kann. Als Ergebnis und auch zur Freude der Teilnehmer kamen wir überein beim nächsten Treffen im März, dass jede Frau ein Rezept aufschreibt, was besonders gut schmeckt und gelingt. Mit der Voraussicht, daraus ein Kochbuch zusammen zu stellen. Unser Bürgermeister versprach uns, dabei zu unterstützen. Gegen 18 Uhr überraschte uns Marcel Bergmann mit Bratwurst und Brötchen. Gegen 22 Uhr verabschiedeten sich die letzten Gäste. Sie schätzten die Veranstaltung als sehr gut gelungen ein und freuen sich auf das 3. Treffen im März. Ein herzliches Dankeschön den fleißigen Organisatoren, Helfern, Kochenspenden und Bratwurstgrillern.

Helga Vogel

Geschichte

Stawizny

Ortschronik



Sportstätten in Krauschwitz

Hier wieder ein weiterer Teil zur Entwicklung der Sportstätten in unserem Ort: **MOTORSPORT**

Die Entwicklung der Sektion Motorsport in der GST-Grundorganisation Keulahütte nahm 1952 ihren Anfang. Unter der Leitung von Heinz Michalk – 1. hauptamtlicher Stützpunktleiter – entstand ein Motorsportstützpunkt in Krauschwitz. 1954 kamen die ersten Motorräder, und so waren die Voraussetzungen für die motorsportliche Betätigung der Jugendlichen gegeben. Unter Anleitung der „alten Hasen“ Adolf Buder, Günter Hoffmann, Manfred Lehnigk

und Werner Husse wurden die ersten Motorradgeländesportveranstaltungen durchgeführt. Die Sportfreunde Lehnigk und Husse arbeiteten sich bis in die zentrale DDR- Kernmannschaft vor. Für die weitere Ausbildung der jugendlichen Motorsportfreunde wurden aus dem aktiven Personenkreis auch die ersten Fahrlehrer qualifiziert: Werner Husse und Heini Kamenz.

Für die Unterbringung und Wartung der Kfz- Technik stellte die Keulahütte einen kleinen Schuppen als Werkstatt und einen anschließenden Raum zum Abstellen der Kräder zur Verfügung. Im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes wurden diese Räume 1957/58 von den Sportfreunden umgebaut und vergrößert. Die vorrangige Tätigkeit im Motorradgeländesport wurde 1957 beendet, und es begann die planmäßige Ausbildung der Kameraden zum Erwerb der Fahrerlaubnisklasse I.

In den Folgejahren bis 1968 erlangten fast 200 Jugendliche diese Fahrerlaubnis. 1962 wurde der hauptamtliche Stützpunktleiter abberufen, die ehrenamtliche Funktion übernahm Dieter Matthieu.

1963 wurden durch Unterstützung der Keulahütte die teilweise zerfallenen Räume des ehemaligen Sägewerkes zu Ausbau und Nutzung übergeben und noch im selben Jahr mit dem Abriss begonnen. Nach 400 NAW- Stunden konnte 1964 der ehemalige Loksuppen als Werkstatt eingerichtet werden. Mit Ausbau der Großgarage bekam man auch eine Unterstellmöglichkeit für einen LKW.

In den Folgejahren stiegen die Mitgliederzahlen aufgrund der guten Ausbildungsmöglichkeiten stetig an. So wurden 1968 mit aktiver Trainingsarbeit zwei Mannschaften auf die Kreismeisterschaften vorbereitet; Achim Kuhla, Lothar Melcher und Heini Kamenz gelang es, Kreismeister im Motorrad- Patrouillefahren zu werden, sich weiterhin bis zu den Deutschen Meisterschaften in Neubrandenburg zu qualifizieren und dort den Vizemeistertitel zu erringen.

Im Ausbildungszentrum erfolgten weitere Verbesserungen – Warmwasserheizung, 2. Garage – und die Anzahl der Kräder wurde immer erweitert, so dass 1969 1 LKW, 1 PKW, 2 B-Kräder und 6 Solo-Kräder im Bestand waren.

Eine besondere Persönlichkeit mit hohem Anteil an der Entwicklung des Motorsportes in Krauschwitz war Heini Kamenz. Ab 1952 engagierte er sich, neben der Tätigkeit als Fahrlehrer und Übungsleiter, ehrenamtlich für Instandhaltung und Reparaturen an allen Fahrzeugen. Dies wurde natürlich ausschließlich in Eigenarbeit und in der Freizeit durchgeführt. Er führte den neu entstandenen Motorsportclub auch in die Marktwirtschaft. 1993 wurde der damalige Stützpunkt gekündigt. Nach intensiver Suche, Verhandlungen und der Unterstützung der Gemeindeverwaltung Krauschwitz wurde ein ehemaliges Schulungsgebäude (am „Schulgarten“, zeitweilig Post) mit einigen Stellplätzen zur Pacht angeboten. Nach intensiven Umbauarbeiten konnten im Mai 1994 diese „neuen“ Räumlichkeiten bezogen werden.

Ab 1994 durfte mit einer Sondergenehmigung eine ehemalige

Mit PS auf Geschicklichkeitskurs

Die Gesellschaft für Sport und Technik veranstaltete anlässlich der Woche der Jugend und der Sportler am 24. Juni auf dem Dorfplatz in Krauschwitz ein Geschicklichkeitsfahren für Motorräder und Mopeds. Sieben Hindernisse waren aufgebaut: Das Überfahren einer Wippe, das Durchfahren einer Schmalspur, die mit zwei Brettern abgegrenzt war, das Befördern eines Glases Wasser von einem Tisch zum anderen, eine Tordurchfahrt, eine Slalomstrecke mit zehn Feldern, das Fahren einer Acht und das Fahren an einem Seil in einem bestimmten Abstand waren die Prüfsteine, um den besten Fahrer zu ermitteln. Das Maß der Strafpunkte war nicht zu knapp. So gab es u. a. für das Verbiegen eines Zentimeters Wasser aus dem Glas zehn Strafpunkte und für das Herunternehmen des Fußes beim Fahren der Acht ebenfalls zehn Strafpunkte.

Beim Mopedfahren gingen nur zwei Fahrer an den Start. Den Sieg konnte dabei der Kollege Husse vom VEB Keulahütte erreichen, der mit 25 Strafpunkten am Ende knapp

die Nase vorn hatte. Bei den Motorradfahrern war da schon etwas mehr Schwung drin. Vierzehn Maschinen, angefangen von der „AWO“ über die „JAWA“, BK, RT, MZ, gingen alle über die Hindernisse. Der Sportfreund Kasporick schien sich den Sieg bereits gesichert zu haben, da er lediglich zehn Strafpunkte für das Herunternehmen des Fußes beim Acht-Fahren „kassierte“. Aber unter den letzten Teilnehmern ging es dann noch einmal ganz „haarig“ zu. Die beiden Freunde Alfred Beier und Heinz Kamenz kamen ohne Minuspunkte über die Distanz und mußten sich nunmehr noch einen Stichekampf zur Ermittlung des Siegers liefern. Dabei konnte Beier noch einmal die Strecke ohne Minuspunkte durchfahren, während Kamenz kurz vor dem Ziel am Acht-Fahren scheiterte.

Dieses Geschicklichkeitsfahren zeigte, daß nicht der ein guter und sicherer Motorradfahrer ist, der mit 90 oder 100 „Sachen“ über die Landstraße gaust, sondern der in der Beherrschung der Maschine etwas zu leisten vermag. —k.

LR 1960



Ehemaliges Sägewerk Krauschwitz Ost



1. Mai 1970



Schulungsgebäude/Werkstatt am ehemaligen Schulgarten

Er ist der Motor von Krauschwitz

Heini Kamenz erhält den „Joker im Ehrenamt“ für seine Arbeit als Übungsleiter

Von Markus Lippold

Es gibt wohl kaum ein Fahrzeug, das Heini Kamenz aus Krauschwitz noch nicht gefahren ist. Der 65-jährige Motorsportfan war Fahrlehrer, hatte einen Bauschein, arbeitete als Kraftfahrer, Fuhrparkleiter und war Lokführer.

„Ich habe nichts davon gewusst“

Nebenbei engagierte sich der gelernte Schlosser seit den 50er Jahren als Übungsleiter für den Motorsport.

In der DDR tat er dies in der Gesellschaft für Sport und Technik (GST), nach der Wende im Motorsportclub Krauschwitz. Am vergangenen Freitag erhielt er dafür in Dresden den „Joker im Ehrenamt“, überreicht vom sächsischen Staatsminister für Kultur.

„Ich bin auf diese Auszeichnung sehr stolz“, sagt der langjährige Übungsleiter. „Und ich bin überrascht, habe nichts davon gewusst“, so Heini Kamenz. Wer den Vorschlag für die Preisverleihung gemacht hat, kann er nicht sagen, „der Motorsportclub oder der Neißekreisportbund“, vermutet er.

Schon als Kind für Motoren interessiert

Sein Interesse für Motoren und Technik wurde bereits als Kind geweckt. Seit 1952 engagierte er sich in der Motorsportjugend, ein Jahr später in der neu gegründeten GST. Dort war er ehrenamtlicher Fahrlehrer für Motorrad, Pkw und Lkw. Einige der über 1.000 Fahr Schüler,



Heini Kamenz mit seinem „Joker im Ehrenamt“. Foto: SZ/Joachim Kehle

die er ausgebildet hat, trifft er heute noch, auch im Motorsport.

Außerdem wurde er in der Gesellschaft für Sport und Technik Übungsleiter für Motorsport, wo sein besonderes Interesse der Instandhaltung der Technik galt. Reparaturen an allen Fahrzeugen wurden in Eigenarbeit durchgeführt. Es gab wohl kaum ein technisches Problem, das nicht gelöst werden konnte.

Als die GST 1991 aufgelöst wurde, gründeten mehrere Krauschwitzer den Motorsportclub. Heini Kamenz, einige Jahre Vorsitzender des Vereins, blieb Übungsleiter. Vor allem sein Technikwissen kommt dem Verein heute zugute. Einmal wöchentlich leitet er die etwa 16 Jugendlichen, die auch an den Meisterschaftsläufen teilnehmen, bei der Instandhaltung ihrer Sportmotorräder an. Der Lohn für die lange Arbeit sind über 50 Mannschaftstitel seit 1991, dazu unzählige Einzelerfolge.

Heini Kamenz, 1958 selbst DDR-

Jahr des Ehrenamtes
EINE SERIE DER SÄCHSISCHEN ZEITUNG

Vizemeister im Geländesport, ist sehr stolz darauf, dass mit dem Verein an die alten Meisterschaftserfolge der Krauschwitzer Motorsportler angeknüpft werden konnte: „Die Erfolge spornen an, weiterzumachen. Die Begeisterung ist nach wie vor da.“

Eigenes Übungsgelände ist vorhanden

Einer der Gründe dafür ist, dass man in Krauschwitz über ein eigenes Übungsgelände und seit letztem Jahr auch über ein Clubhaus verfügt. Der gute Name des Motorsportvereins trägt schließlich auch dazu bei, dass der Verein bereits Läufe zur Sachsenmeisterschaft austragen konnte. So wie den letzten Lauf dieses Jahres am 15. September.



Schulungsgebäude/Werkstatt am ehemaligen Schulgarten



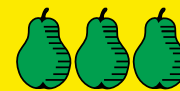
Streckenbau 1998



Bungalowbau 1998



Bei einem Rennen 1995



Kiesgrube (H.-Heine-Str.) für Trainingszwecke genutzt werden. Intensive Gespräche mit dem Betreiber und dem Umweltamt führten zum Erfolg, so dass im Juli 1995 die erste Motorsportveranstaltung durchgeführt werden konnte. Bei diesem 1. Pokallauf des Bürgermeisters im Rahmen des Dorffestes kamen über 140 Starter und zahlreiche Zuschauer.

Ein weiteres Gebäude für die Vereinsaktivitäten wurde 1996 gepachtet und dieses zu einem ansehnlichen Domizil ausgebaut.

Hoch motiviert wurde von den Mitgliedern ein Konzept erarbeitet und 1996 beschlossen, die Kiesgrube als Bestandteil in die geplante Motorsportanlage zu integrieren.

Im Rahmen einer AB-Maßnahme 1998 erfolgte der Strecken-Bungalow-Bau, 2 Jahre lang war Dieter Matthieu damals als Vorarbeiter mit den Planungen und der Durchführung der Maßnahme beauftragt. Die alte Kiesgrube wurde rekultiviert, komplett eingezäunt, Wasser- und Stromanschluss errichtet und der ehemalige Bungalow vom Schulgarten an die Heinrich-Heine Straße versetzt. Nach zahlreichen Begehungen, Gutachten, Stellungnahmen, zwei einjährigen AB-Maßnahmen und ungezählten Arbeitseinsätzen der Mitglieder, wurde im Juli 2000 die Dauergenehmigung für den Betrieb der Motorsportanlage erteilt. Durch diese Umweltaktivität - Umwandlung einer Altdeponie - wurde der Verein mit dem Umweltpreis des Deutschen Motorsportverbandes und des Landessportbundes Sachsen ausgezeichnet.

Zu dieser Zeit waren die Sportfreunde oft an 10 bis 14 Wochenenden mit über 20 aktiven Teilnehmern bei den sächsischen Landesmeisterschaften auf Rennstrecken in Sachsen und Thüringen unterwegs. Auch in Krauschwitz gab es nach Qualifikation und Vergabe, jährlich ein bis zwei sächsische Meisterschaftsläufe im Motorrad-Biathlon. Es wurden auch kleinere Clubmeisterschaften z.B. das 2h SIMSON ENDURO organisiert und ausgetragen und zwischen all dem fanden immer wieder Arbeitseinsätze auf der Trainingsanlage, Jugendarbeit und natürlich auch mal Geselliges statt.

Ab 2012 bewarb sich der Verein bei der Berlin/Brandenburgischen Rennserie Landesmeisterschaft Motorrad-Biathlon und veranstaltete in Krauschwitz den Oberlausitzpokal, der bis 2018 jährlich stattfand. Mit dem „Hasenjagen“ am Ostersonntag wird die Trainingsaison eröffnet und jährlich sich mit dem „Würstelgrillen“ in die Winterpause verabschiedet.

Während der Pandemie kam auch hier der komplette Wettkampfbetrieb zum Erliegen. Für die Veranstalter war keine Planungssicherheit mehr vorhanden, und so gab es in Krauschwitz nur noch den Trainingsbetrieb, welcher aber sehr gern in Anspruch genommen wurde bzw. wird. Andere Vereine und Gruppierungen nutzen diese Möglichkeiten, um in Krauschwitz ihr Biwak aufzuschlagen und mal ein paar Tage ihrem Hobby nachzugehen.

Aktuell hat der Verein 18 Mitglieder. Corona, der demokratische Wandel und auch die aktuelle wirtschaftlich-politische Lage hinterlassen ebenfalls im Verein ihre Spuren. Der Spagat zwischen

Beruf, Familie und gemeinnütziger, ehrenamtlicher Arbeit ist für Viele schwieriger geworden, aber:

„Die Zeit die wir uns nehmen, ist Zeit, die uns etwas gibt.“
Ernst Feistl.

Bei persönlichem Interesse informieren Sie sich bitte auch auf der Internet-Seite des Vereins www.msc-krauschwitz.de über Möglichkeiten, Anmeldung, Trainingszeiten, Streckenprofil und alle anderen Voraussetzungen zum aktiven Betreiben des Motorsports gemeinsam mit Gleichgesinnten und mit sportlicher Motivation.

Bettina Tóth, Ortschronik

Frank Hocke, Motorsportclub Krauschwitz e. V.

Quellen: MSC Krauschwitz, Ortschronik

Arbeitskreis Eiszeitdorf

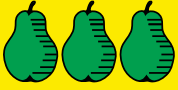
IMPRESSIONEN VOM EISZEITJAHR 2022

Das Jahr 2022 begann nicht so wie es den Vorstellungen des AK Eiszeitdorf entspricht, denn das traditionelle Schneetreiben musste auch dieses Mal ausfallen. Dennoch gingen unter anderem die Arbeiten im Stadion weiter und andere Aktivitäten wurden durchgeführt. So zum Beispiel gab es im Mai im Gasthaus zur Linde einen Vortrag über die ehemaligen Krauschwitzer Braunkohlegruben; dieser war sehr detailliert und es waren einige interessierte Zuhörer da. Diese Vortragsreihe soll 2023 fortgesetzt werden, die Termine und Themen sind dann rechtzeitig im Gemeindeboten nachzulesen.



Vortrag im „GH zur Linde“

Zwei Veranstaltungen wurden 2022 jedoch durchgeführt; nämlich erstens im September der 2. Familientag zum „Tag des Geotops“ mit einer geführten Wanderung, Spiele für Kinder mit Preisen und einem Kletterkurs. Des Weiteren ist es nach zwei Jahren Ruhe endlich wieder gelungen, für die Krauschwitzer ein Adventsfest zu organisieren. Der „Krauschwitzer Neißeland“ im Verbund mit dem AK Eiszeitdorf und dem Kletterverein bereiteten das Event im Helmut-Just-Stadion in kürzester Zeit nach dem Beschluss Anfang Oktober zur Durchführung am zweiten Advent am 04. Dezember mit viel Einsatz und einiger Hektik vor. Es wurde eine Bühne



aufgebaut, eine Kindereisenbahn und ein Blasorchester besorgt und ein Holzkünstler mit seinem Wagen. Dazu wurden am Tag der Veranstaltung das Areal vorbereitet und der komplette Aufbau durchgeführt. Es gab an den Ständen Glühwein, Bratwurst, einen Infopunkt zum Geopark, Honigkaffee und einen Mineralienstand. Unterstützung gab es durch die Erlebniswelt mit Pommes und Soljanka sowie durch den Kindergarten mit einem Kuchenbuffett. Auch der Weihnachtsmann erschien standesgemäß mit einem roten Trabant Cabrio. Ein DJ war ebenfalls vor Ort. Zusammenfassend war es eine gelungene Veranstaltung mit über eintausend Besuchern (Quelle Sächsische Zeitung).



2: Familientag zum „Tag des Geotops“



Adventsfest Krauschwitz

Sven Göhler, AK Eiszeitdorf



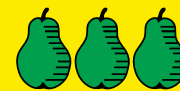
Gasthaus Zur Linde

Krauschwitz

Das neue Jahr 2023 hat begonnen, zu dem wir Kunden und Freunden unseres Gasthauses alles erdenklich Gute wünschen.

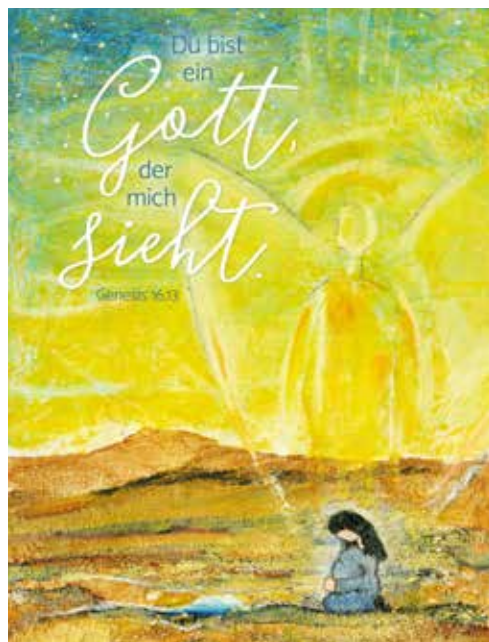
Gleichzeitig blicken wir auf **25 Jahre** erfolgreicher Geschäftstätigkeit für die Krauschwitzer und ihre Gäste zurück. In dieser Zeit hat sich die „Linde“ zu einer festen Größe im örtlichen Treiben sowohl bei öffentlichen Veranstaltungen wie bei privaten Feiern entwickelt. Dafür sind wir sehr dankbar und möchten aus diesem Grund mit Ihnen gemeinsam unser Jubiläum begehen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch am Donnerstag, den **23. Februar 2023** ab 14 Uhr.

Wirtsleute und Mitarbeiter des Gasthauses Zur Linde



Kirche Cyrkej

Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern im Januar 2023



Acryl von U. Wilke-Müller © GemeindebriefDruckerei.de

Liebe Leserinnen und liebe Leser!

Du bist ein Gott, der mich sieht. Gen 16,13. So lautet die neue Jahreslosung für das beginnende Jahr 2023. Diese Worte werden Hagar zugesprochen – einer Frau, die durch die Wüste läuft, weil sie keinen Ausweg mehr sieht. Sie fühlt sich verloren, weil die Menschen in ihrer Umgebung sie schlecht behandeln. Plötzlich wird Hagar gefunden. Sie hört eine Stimme, die sie anspricht, die nach ihrem Woher und Wohin fragt, die sie anspricht als Sarais Magd und die sie zu ihr und Abram zurückschickt, die ihr aber auch ein großes Versprechen macht: Durch ihr Kind, ihren Sohn, soll sie viele Nachkommen haben. Sein Name soll Isma-El sein, das heißt: Gott hat erhört. Denn Gott, der HERR, hat ihre Not gehört und gesehen, hat sie gesehen. Hagar ist gewiss, dass ER es ist, der ihr hier begegnet. Und so nennt sie die Wasserquelle: Brunnen des Lebendigen, der mich sieht. Nun hat sie ein neues Ansehen. Nun ist sie getröstet und kann zurückgehen zu ihrer Herrin, kann ihr wieder dienen. Denn – was auch geschieht: Sie ist von Gott angesehen und hat einen Platz in seiner Geschichte. Manchmal fragt man sich: Wer sieht mich an? Mit Augen der Liebe, die mich meinen – und nicht meine Leistung, meinen Einfluss, meine Fähigkeiten, mein Aussehen, meinen Besitz? Wessen Augen ruhen auch dann noch liebend auf mir, wenn ich nicht mehr weiterweiß,

wenn ich alles verloren habe, wenn nichts mehr mich hält? Wir, die wir von Hagar lesen, dürfen glauben, dass dieser Gott auch uns so ansieht – egal, ob wir mitten im blühenden Garten unseres Lebens sitzen oder verzweifelt in der Wüste herumirren. Und glauben, dass sein Blick uns ein Ansehen verleiht, dass niemand uns mehr nehmen kann.

Ein gesegnetes neues Jahr wünschen Ihnen der Gemeindegemeinderat und Pfarrerin Miriam Arndt

Wir sind für Sie da – eine kleine Übersicht!

Beerdigungen, Taufen, Trauungen	Pfrn. M. Arndt Pfr. St. Kroll	035771 60407 035829 60373
Vorsitzender CVJM Krauschwitz e.V.	Thomas Hundt Kontakt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	0170 - 4460619
Vorsitzender CVJM Krauschwitz e. V.	Thomas Hundt	0170 4460619
Kirchbüro Donnerstag 15-17 Uhr	Giesela Schmidt	035771 69517
Kirchenmusik und Öffentlichkeitsarbeit	Kerstin-Deike Wedler	03581 - 7652725

Gemeindeveranstaltungen (im Gemeindehaus)

Seniorenkreis:	11.01.23 Krippenausstellung 14.30 Uhr in Niederseifersdorf, vorher Treff für Abfahrt mit PKW und Kleinbus ab Kirche Krauschwitz
Kirchenchor:	donnerstags, 19:00 Uhr
Posaunenchor:	freitags, 19:00 Uhr

Der CVJM Krauschwitz e.V. lädt herzlich zu folgenden Angeboten ins Gemeindehaus ein (außerhalb der Ferien!):

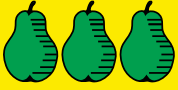
Miniclub Neu!	jeden 2. Samstag im Monat, 9.30-11 Uhr
Weltentdecker	finden zur Zeit nicht statt
Jungschar	montags 16:30 - 18 Uhr; für 1.-6. Klasse (nach Absprache)
Ev. Dorfjugend	montags ab 18:00 Uhr
Bibeltreff	nach Absprache

GOTTESDIENSTE

In der Kirche Krauschwitz, wenn nicht anders angegeben:

08.01.	09:30 Uhr	Gottesdienst mit Pfr. Th. Brendel
15.01.	09:30 Uhr	Gottesdienst mit U. Mühle
22.01.	16:00 Uhr	Gottesdienst
29.01.	09:30 Uhr	Gottesdienst zur Kirchweih mit Hl. Abendmahl und Chor
05.02.	09:30 Uhr	Gottesdienst mit Diakonin M. Köhler
12.02.	10:00 Uhr	Gottesdienst mit gemeinsamen Mittagessen

Kirchbüro: Kirchstr.7, 02957 Krauschwitz
Tel./Fax: (035771) 690517/ 640054



E-Mail: postfach@kirchengemeinden-krauschwitz-pope.de
Bankverbindung: Evangelisches Verwaltungsamt
IBAN: DE33350601901566300024 BIC: GENODEDIDKD
Verwendungszweck: Kirchengemeinde Krauschwitz oder Podrosche-Pechern
Kontakt CVJM Krauschwitz Thomas Hundt: 0170/4460619
Stand: 20.12.2022

Wir sind im Garten (83)

Smy na zahradě

Der Garten ist der letzte Luxus unserer Tage, denn er erfordert das, was in unserer Gesellschaft am Kostbarsten ist, Zeit, Zuwendung und Raum.

Prof. Dr. Ing. Dieter Kienast

Gleich nachdem der MDR unseren Garten besuchte, begannen wir mit der Umgestaltung unseres Englischen Küchengartens. Mit einer Drohne aufgenommen waren Kartoffeln, Erdbeeren und Gemüse schön zu sehen. (Bei Google „Traumgarten Mätzig“ eingeben). Aus Zeit- und Wassermangel entstand ein neuer Garten.

Der Gräsergarten.

Die Sonnenuhr und das große Achteck blieben, nur die Pflanzen wechselten.



Wie auf den Fotos gut zu sehen ist, haben sich die Gräser gut entwickelt. Die Wege sind mit einer dicken Schicht feiner Pinien Rinde versehen und die 8 Felder des neuen Gartens sind mit einer Schicht gelben Gesteins gemulcht, dies verringert die Pflegearbeit und spart Wasser. Schön anzusehen sind Angelikas Keramiken zwischen den Gräsern.

Im Jahr 2023, nach dem Winter, schneiden wir die Gräser und machen den Garten schön für unsere 14. Teilnahme am Offenen Garten. Krauschwitz ist bekannt für zahlreiche schöne Gärten. Insgesamt nahmen bisher 5 Gärten aus unserer Gemeinde an diesem Tag teil. Nun sind wir trotz Corona, Alter und anderen Gründen nur noch der einzige Offene Garten von Krauschwitz. Bitte lassen sie uns nicht allein und beteiligen sich auch am Lausitzer Garten. Wir stehen bei etwaigen Fragen gerne bereit und helfen auch bei der Anmeldung. Außerdem kann man sich auch bei Google unter Lausitzgarten informieren.

Wir sind im Garten

Angelika und Wilfried Mätzig

REDAKTIONSSCHLUSS:

Montag, 20.01.2023

Die Nächste Ausgabe erscheint:

Montag 13.02.2023

Mitteilung zu den Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Region für den Zeitraum vom 1.1.2023 bis zum 30.6.2023

Interimsvereinbarung zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Gebiet der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und im Gebiet des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße-Schöps“ (WZV) vom 30.11.2022

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

auf Grundlage einer am 30.11.2022 zwischen dem WZV, der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L., der Kommunale Versorgungsgesellschaft Lausitz mbH und der Stadtwerke Weißwasser GmbH geschlossenen Interimsvereinbarung erfüllt die Stadtwerke Weißwasser GmbH im Zeitraum vom 1.1.2023 bis zum 30.6.2023 die Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und des WZV sicher und zuverlässig weiter.

Für die Bürgerinnen und Bürger in den Gebieten ergeben sich für den o.g. Zeitraum keine Änderungen.

Wir beraten Sie weiterhin gern bei allen Fragen rund um das Trinkwasser sowie Fragen zu Abwasser im Versorgungsgebiet des WZV. Sie erreichen uns Montag bis Freitag zu unseren bekannten Öffnungszeiten in unserem Kundenbüro, Straße des Friedens 13-19 in Weißwasser, oder unter der Rufnummer 03576 266 234. Alle Fragen rund um das Abwasser im Entsorgungsgebiet der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. werden ebenso unverändert durch die Kolleginnen und Kollegen der Stadtverwaltung Weißwasser beantwortet.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführung
Stadtwerke Weißwasser GmbH

Ein Unternehmen von  **VEOLIA**

Monis Getränkemarkt

- » Säfte von der Kelterei Neubert und viele spezielle Biersorten
- » Karten & Zeitschriften
- NEU** » Konserven von Fleischerei Richter
- » Paketshop Hermes, GLS & DPD
- » Lieferservice für Getränke
- » Getränke auf Kommission
- » Verleih von Schanktechnik

Unser gesamtes Sortiment und aktuelle Sonderangebote finden Sie unter: [monisgetraenke.de](https://www.monisgetraenke.de)

Monis Getränkemarkt
Geschwister-Scholl-Str. 121
02957 Krauschwitz
Tel: 035771 / 55960

Öffnungszeiten Getränkemarkt
Mo.-Fr. 08:00 - 17:30 Uhr
Sa. 08:00 - 12:00 Uhr
So. 10:00 - 12:00 Uhr

Regionale Spezialitäten





Kfz-Ausbildung abgeschlossen? Geben Sie mit uns richtig Gas!

Sie haben Ihre Gesellenprüfung bestanden oder stehen kurz vor dem Abschluss Ihrer Ausbildung zum Kfz-Mechatroniker (w/m/d)? Sie haben Lust, noch mehr zu lernen und zu einer/m der besten Ihres Fachs zu werden? **Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!**

In unserer Ford-Werkstatt lernen Sie aufbauend auf Ihrem derzeitigen Wissen alles, was eine/n exzellenten Kfz-Mechatroniker/in ausmacht.

Dazu gehören neben unseren erfahrenen Kollegen auch **Herstellerspezialschulungen**. Unser erfolgreicher Familienbetrieb bietet Ihnen das ideale Umfeld, um **über sich hinauszuwachsen**. Und mit Ihrem Können wachsen Verantwortung und Karrierechancen.

 Steigender Verdienst

 Tolles Team

 Vertrauen & Verantwortung

Alle Infos zur Stelle: www.arndt-auto.de/offene-stellen



S. Arndt

Arndt Automobile GmbH

Jänkendorfer Straße 9, 02906 Niesky | Tel. 03588 25 110 | E-Mail s.arndt@arndt-auto.de